Lane Medical Library

Haftpflicht in der zahnärztlichen Praxis.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der zahnärztlichen Doktorwürde

der medizinischen Fakultät an der

Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin

Von

Arnold Wiedemann

aus Biesenthal

Tag der Promotion: 20. 12. 1930.

216

Gedruckt mit Genehmigung
der
Medizinischen Fakultät der Universität Berlin.

Dekan: Geh.-Rat Prof. Dr. Stoeckel.
Referent: Prof. Dr. Axhausen.

Jeder Zahnarzt, der Patienten behandelt, hat in erster Linie die Pflicht, den Kranken zu helfen; auf welche Weise dies geschieht, und welche Methoden dabei angewendet werden, ist ausschließlich seine eigene Sache, und er ist hierfür niemanden als sich selbst verantwortlich. Nur ist er an sich verpflichtet, feststehende wissenschaftliche Regeln der Zahnheilkunde zu beachten und danach zu handeln. Weicht er trotzdem einmal selbst absichtlich davon ab, und tritt ein Mißerfolg ein, so ist dennoch lange nicht die Annahme einer Fahrlässigkeit gerechtfertigt, wenn der Zahnarzt für seine Behandlungsweise stichhaltige und überzeugende Gründe angeben kann, die dem Bestreben, dem Kranken zu helfen, zu rechtfertigen geeignet sind. Niemals kann der Zahnarzt für den etwa entstandenen Schaden haftbar gemacht werden, wenn die ernste wissenschaftliche Ueberzeugung von der Berechtigung der gewählten Handlungsart sich vertreten läßt. Entbehren jedoch seine getroffenen Maßnahmen jeder wissenschaftlichen Grundlage, dann wird man sein Verhalten als Fahrlässigkeit bezeichnen und ihn für den entstandenen Schaden haftbar machen können. Gerade in der Zahnheilkunde nun sind die Auffassungen über die Richtigkeit vieler Behandlungsmethoden so umstritten wie in keinem anderem Gebiet der Medizin, weil eben die Zahnheilkunde sich noch immer im Stadium der Entwicklung befindet. Ritter hat durchaus mit seiner Behauptung recht, daß man keine bestimmten Vorschriften für die einzelnen Fälle der Behandlung aufstellen kann, ohne in die berechtigten Maßnahmen der Zahnärzte einzugreifen. Schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist in Strafsachen im Zweifelsfalle zugunsten des Angeklagten zu entscheiden, und ich glaube, es ist besser, wenn auf Grund unserer Begutachtung zehn Angeklagte, deren Schuld nicht unbedingt feststeht, freigesprochen werden, als daß ein Unschuldiger verurteilt wird. Wir haben ja in unserer Gesetzgebung viele Paragraphen, die der Zahnarzt bei der Ausübung seiner Praxis beachten muß, wenn er nicht mit diesen in Konflikt geraten will. Es sind zunächst im Strafgesetzbuch haupt-

sächlich:

a) Körperverletzung, vorsätzliche § 223 und 224
b) Körperverletzung, fahrlässige § 230 und 232
c) Fahrlässige Tötung § 222
d) Ausstellung falscher Atteste § 277, 278, 279
e) Verletzung des Berufgeheimnisses § 300
f) Verletzung der Vorschriften über den Gebrauch von Gift oder Arzneien § 367 Nr. 3

Im Bürgerlichen Gesetzbuch sind es hauptsächlich folgende Bestimmungen:

a) Kurze Verjährung der zahnärztlichen Forderungen § 196, 14
b) Schadenersatzpflicht § 252 und 276
c) Haftung für Verschulden von Gehilfen § 278
d) Dienstvertrag §§ 611—630
e) Werkvertrag §§ 631—651
f) Haftung für unerlaubte Handlungen § 823 insbesondere aus Körperverletzung, fahrlässiger Tötung, Sachbeschädigung und aus Verstößen gegen die guten Sitten § 826
g) Haftung für unerlaubte Handlungen von Gehilfen und Angetellten § 831

Außer diesen Bestimmungen sind dem Zahnarzt jedoch auch noch besondere Berufspflichten auferlegt. Zuerst die Pflicht zur sorgfältigen Behandlung, Untersuchung und Beratung der Patienten; dann die Pflicht zur Verschwiegenheit über anvertraute Mitteilungen oder Beobachtungen bei Verweis zum Schadenersatz und Strafe. Drittens die Anmeldepflicht bei der Niederlassung:

Aerzte und Aerztinnen, sowie Zahnärzte und Zahnärztinnen, die im Landespolizeibezirk wohnen oder ihre Wohnung innerhalb dieses Bezirkes durch Umzug in einen anderen Kreisarztbezirk wechseln, haben, sofern sie ärztliche oder zahnärztliche Tätigkeit in oder außerhalb von Berlin ausüben oder ausüben wollen, diese dem für ihre Wohnung in jedem Falle zuständigem Kreisarzt mündlich oder schriftlich unter Vorlage der Approbation und der Berechtigungsnachweise für die von ihnen gegebenenfalls geführten Titel unverzüglich anzuzeigen; ferner haben sie dem Kreisarzt die für die Listen-

führung in gesundheits- und sicherheitspolizeilichem Interesse erforderlichen Angaben zu machen. Dazu gehören Vor- und Zuname, Tag, Jahr und Ort der Geburt, bisherige und jetzige Wohnung mit Straße, Hausnummer, Datum des Zuzuges und des Beginns der anzeigepflichtigen Tätigkeit, sowie Bezeichnung von Ort und Art der Berufstätigkeit.

Nimmt eine von den der Anzeigepflicht unterliegenden Personen einen bisher nicht gemeldeten Titel an, so hat sie die frühere Anzeige unter Vorlage des Berechtigungsnachweises bis spätestens 14 Tage nach erfolgter Annahme zu ergänzen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150RM oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Außerdem besteht die Pflicht zur Abgabe von Gutachten vor Gericht (ZPO. § 407)

Aufbewahrungspflichten: Wielange ein Zahnarzt ein bezahltes, nicht abgeholtes Ersatzstück oder zur Reparatur übergebenes Ersatzstück aufheben muß, ist aus dem BGB. nirgends zu ersehen, auch nicht die Verpflichtung von Gewerbetreibenden betr. ähnlicher Gegenstände. Demnach muß der Zahnarzt derartige Ersatzstücke ständig aufbewahren oder zur Abholung bereit halten bis zur Verjährung (30 Jahre). (§ 195 BGB.). Aber er kann es auch bei einer amtlichen Stelle hinterlegen, z. B. bei dem Polizei-Hauptamt. Kommen solche Ersatzstücke bei dem Zahnarzt abhanden, so ist er nach den §§ 276, 278 und § 831 BGB. aber nur dann zum Ersatz verpflichtet, wenn bei ihm oder seinen Angestellten Fahrlässigkeit vorliegt, nicht aber z. B. bei Diebstahl gut verschlossener Gegenstände, auch nicht bei Feuer. Dies alles gilt auch für andere Gegenstände (Goldkronen, Brückenteile usw.).

Abnahmepflicht: Ob bei Ersatz für Ober- und Unterkiefer, wenn ein Teil nicht paßt, der Besteller berechtigt ist, das ganze Gebiß zu beanstanden, ist nach der Erfahrung Ritters zu bejahen, obwohl zweifellos in vielen Fällen, auch nach der Gerichtspraxis, es sehr wohl möglich ist, zu einem passenden Teil den anderen entsprechenden Teil sachgemäß herzustellen. Ausschlaggebend ist hierfür der Wille des Bestellers.

Von den vorher angeführten Bestimmungen und Verpflichtungen interessieren hauptsächlich die Fragen, die dem Zahnarzt täglich bei der Ausübung seiner Praxis begegnen, und für deren

Verstöße er haftbar gemacht werden kann. Zunächst sind von Bedeutung die Paragraphen des Strafgesetzbuches über fahrlässige Tötung oder Körperverletzung.

Es heißt dort:

§ 222 Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft, wenn der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet war.

Eine Geldstrafe ist nur dann zulässig, wenn die verwirkte Strafe weniger als 3 Monate beträgt, und der Strafzweck durch die Geldstrafe erreicht werden kann. Diese Bestimmung kommt für den Zahnarzt wohl nur bei der Anwendung der Narkose in Frage. Unterläßt er es, eine zweite Medizinalperson — einen praktischen Arzt oder Zahnarzt — bei der Narkose herbeizuziehen, und tritt während der Narkose der Tod durch Außerachtlassung der nötigen Sorgfalt ein, so ist der Zahnarzt dafür haftbar zu machen und hat die Strafe zu tragen. Nicht haftbar dagegen ist der Zahnarzt, wenn der Tod durch nicht erkennbare körperliche Schwächen oder Fehler eingetreten ist.

Bei der fahrlässigen Körperverletzung kommen in Anwendung die §§ 230 und 232:

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. War der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängnis erhöht werden. (StrGB. § 232.)

Der Verletzte kann neben der Strafe eine Buße bis 10 000 RM. im Strafverfahren für sich verlangen, wenn er es nicht vorzieht, seine Schadenersatzforderung im Zivilprozeß einzuklagen (StrGB. § 231). Gerade dieser Paragraph ist für den Zahnarzt von eminenter Wichtigkeit, denn schon jeder Verstoß gegen diejenige Sorgfalt, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst und Wissenschaft erforderlich war, ist schon fahrlässig. Ist nachweisbar die Gesundheitsschädigung auf einen solchen Verstoß als ihre Ursache zurückzuführen, also der Kausalzusammenhang nicht

zweifelhaft, so ist der Zahnarzt wegen fahrlässiger Körperverletzung haftbar und ist zu bestrafen (nach Ritter).

Ist dagegen der Kausalzusammenhang nicht völlig sicher, ist ein Freispruch geboten.

Beispiele fahrlässiger Körperverletzung sind z. B. das Ausziehen gesunder Zähne statt kranker, Nichtbeachtung der nötigen Desinfektion, Schädigung bei Anwendung von Röntgenstrahlen, unsachgemäße Präparation von Wurzeln bei Anfertigung von Stiftzähnen, nicht sachgemäße Anwendung von Arsen, ja sogar die Nichtanwendung schmerzstillender Mittel kann nach einer Entscheidung des Reichsgerichtes vom 1. November 1909 als Fahrlässigkeit unter Umständen in Betracht kommen. Nachstehend einige Urteile über Fälle fahrlässiger Körperverletzung, wie sie dem Zahnarzt täglich bei der Ausübung seiner Praxis begegnen.

Das Reichsgericht verurteilte einen Arzt wegen Schädigung durch Röntgenbestrahlung. Im Urteil heißt es, der Arzt habe wissen müssen, daß er die Behandlung hätte unterbrechen müssen, wenn sich die ersten Anzeichen der Verbrennung in Gestalt von roten Flecken zeigen. Dies habe er nicht getan, und deshalb sei er wegen Fahrlässigkeit zu verurteilen. (Entscheidung des R. G. 1908).

Die Pacific Dental Gazette 1929, Nr. 6 teilt mit, daß ein Zahnarzt kürzlich verurteilt wurde, weil er fälschlich einen gesunden Zahn statt eines kranken entfernt hatte. Er wurde zu einem Schadenersatz von 3000 Dollar verurteilt.

Ein Zimmermann hatte sich im November 1907 von einem Zahnarzt wegen Periostitis und Eiterung einen Zahn ziehen lassen. Zur Bekämpfung der starken Schmerzen verabreichte der Zahnarzt dem Patienten ein Antipyrinpulver in mäßiger Dosis, das zuerst genommen werden sollte, sowie ein Pulver von 0,05 g Morphium. Er nahm zuerst das Antipyrin, darauf wegen Fortbestehens der Schmerzen das Morphium. Er erkrankte und starb trotz zugezogener ärztlicher Hilfe. Der Zahnarzt wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 250 M. Geldstrafe verurteilt. (Ritter-Korn, Deutsches Zahnärzterecht).

Williger berichtet von einem Fall fahrlässiger Körperverletzung, den er zu begutachten hatte:

Ein Dentist hatte einer Frau eine Richmond-Krone auf einen oberen Eckzahn aufgesetzt. Nach zwei Tagen hatte die Frau starke Schmerzen, und das ganze Gesicht war angeschwollen. Sie begab sich in die Klinik, wo ein subperiostaler Absceß über dem Eckzahn festgestellt wurde. Bei den großen Schmerzen wurde der Zahn in Narkose entfernt, es entleerte sich reichlich jauchiger Eiter. Bei der Untersuchung der Wurzel stellte sich heraus, daß sie perforiert worden war. Der einzementierte Metallstift ging nicht durch den Wurzelkanal, sondern durch die Wand in die Alveole. Da es sich in diesem Falle um eine völlig normal gebaute Eckzahnwurzel handelte, wurde grobe Fahrlässigkeit angenommen und der Dentist wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt.

Außerdem führt Williger noch einen Fall an, wo ein Zahnarzt statt eines kranken, einen gesunden Zahn entfernte. Auch in diesem Falle wurde der Zahnarzt nach langen Verhandlungen und Berufungen schließlich wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt und bestraft.

Die vorsätzliche Körperverletzung setzt den Willen voraus, den anderen zu schädigen, ihm Schmerz oder Leiden zuzufügen. Im Gesetz heißt es wörtlich: „Wer vorsätzlich einen anderen körperlich mißhandelt oder an seiner Gesundheit schädigt, wird wegen Körperverletzung . . . . bestraft". Eine Handlung zu dem Zweck zu heilen oder zu helfen, kann nicht als Mißhandlung bezeichnet werden. Der Arzt oder der Zahnarzt kann sich mangels des Vorsatzes, zu mißhandeln oder zu schädigen, höchstens der fahrlässigen Körperverletzung schuldig machen. Nur eine Fahrlässigkeit kann auch darin erblickt werden, daß er es unterlassen hat, die Einwilligung des Patienten einzuholen. Sonst dürfte dieser Paragraph für Aerzte und Zahnärzte wohl kaum in Betracht kommen. (Ritter, Deutsches Zahnärzte-Recht).

Ausstellung falscher Atteste.

Der in Frage kommende Paragraph im StGB. (278) lautet: Aerzte und andere approbierte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft. Daneben kann

auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden (StGB. § 280). Das Recht, Atteste mit öffentlicher Glaubwürdigkeit auszustellen, um über den Gesundheitszustand einer Person Behörden oder Versicherungsgesellschaften Auskunft zu geben, haben nur approbierte Personen. Stellen Nichtapprobierte ein Attest aus, so hat es keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit; auch dürfen sie keinen arztähnlichen Titel dabei verwenden. Bezeichnen sie sich dabei als Arzt oder Zahnarzt, so sind sie strafbar nach § 147 GWO. und, falls sie davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch machen, nach § 277 StGB. (Gefängnis bis zu einem Jahre). Bloße Fahrlässigkeit bei Ausstellung von Attesten (z. B. Unterlassung der eigenen Untersuchung) ist nicht strafbar. Jedoch gehört es zu den wichtigsten Berufspflichten des Zahnarztes, in den Attesten genau anzugeben, was er selbst festgestellt hat, und was der Patient oder ein Dritter angibt. Ebenso muß das an den Tatbestand geknüpfte Gutachten wissenschaftlich gerechtfertigt sein, wenn auch nähere Begründung im Attest selbst nicht nötig ist. Durch Fahrlässigkeit kann eine Schadenersatzpflicht begründet werden, z. B. gegen Arbeitgeber des Patienten. Krankenscheine für Kassen sind Atteste, deren wissentlich falsche Ausstellung nach § 278 StGB. strafbar ist. (Entscheidung des Reichsgerichtes). (Ritter, Deutsches Zahnärzterecht).

Verletzung des Berufsgeheimnisses.

Der § 300 des Strafgesetzbuches bestimmt:

Rechtsanwälte, Advokaten, Verteidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Verpflichtet zum Schweigen sind Zahnärzte, da sie im Sinne des § 300 zu den Aerzten zählen, und die Vertreter, Assistenten und Gehilfen von Zahnärzten, die letzteren auch dann, wenn sie keine medizinische Vorbildung haben. Nicht verpflichtet zu schweigen sind dagegen alle nicht approbierten Personen, z. B. selbständige Zahntechniker, auch wenn sie im Ausland approbiert sind. Auch bei unentgeltlicher Behandlung besteht die Schweige-

pflicht. Berufsgeheimnis ist nicht nur, was dem Zahnarzt besonders anvertraut war, sondern auch alles, was er selbst bei der Behandlung wahrnimmt, z. B. syphilitische Infektion, falsches Gebiß usw. Verboten ist die Mitteilung in jeder Form, z. B. auch auf Befragen oder so, daß eine gerüchtweise Vermutung bestätigt wird. Selbst im Prozeß des Zahnarztes gegen den Patienten wegen Bezahlung der Gebühren darf nur das Notwendigste über die Behandlung gesagt werden unter Verschweigung solcher Krankheitsursachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Patienten liegt. Auch Mitteilungen an Kollegen sind verboten, Veröffentlichungen und Besprechungen im wissenschaftlichen Interesse nur dann statthaft, wenn dabei Namen und Andeutungen über die Person des Patienten vermieden werden.

Erlaubt sind Mitteilungen auf Grund einer besonderen Befugnis, die im öffentlichen Recht oder im Privatrecht begründet sein kann. So sind z. B. Aerzte oder Zahnärzte nach § 139 StGB. verpflichtet, von gewissen bevorstehenden Verbrechen (wie Mord, Raub, Brandstiftung) der Behörde Anzeige zu machen, auch wenn sie davon nur infolge ihrer Berufstätigkeit Kenntnis erhielten. Ferner ist nach BGB. § 666 der Zahnarzt wie der Arzt verpflichtet, seinem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben. Wenn also ein Zahnarzt im Auftrage einer Privatperson einer Versicherungsgesellschaft oder einer Kasse jemanden untersucht oder behandelt, so muß und darf er über seinen Befund dem Auftraggeber volle Auskunft geben, soweit es für dessen Zwecke nötig ist. Die untersuchte oder behandelte Person, die sich im Auftrage eines Dritten untersuchen oder behandeln läßt, unterwirft sich damit stillschweigend dieser Auskunftspflicht. Erlaubt ist jedoch jede Mitteilung mit Erlaubnis des Patienten oder Auftraggebers. Diese Erlaubnis kann aber jederzeit widerrufen werden. In der Benennung eines Zahnarztes als Zeugen im Prozesse liegt die stillschweigende Erlaubnis des ihn benennenden Patienten zur Aussage. Ist der Auftraggeber und der Patient nicht ein und dieselbe Person, so müssen beide die Erlaubnis zum Sprechen erteilen, da beide ein Interesse am Schweigen haben können. Selbst der Tod des Patienten oder des Auftraggebers beendet die Schweigepflicht nicht. Auch die Erben können den Zahnarzt nicht davon entbinden. Nicht erlaubt dagegen ist

der Bruch des Berufsgeheimnisses, um andere zu warnen (z. B. wegen Ansteckungsgefahr). Das Reichsgericht hat jedoch in einem solchen Falle einen Arzt freigesprochen, weil er durch seine Vertragspflicht dem gewarnten Patienten gegenüber gezwungen gewesen sei, das Berufsgeheimnis zu verletzen. Nicht strafbar sind ferner nur fahrlässige Verletzungen des Berufsgeheimnisses, z. B. durch nicht gehörige Verwahrung von Aufzeichnungen. Auch der gute Glaube des Arztes, daß er zur Mitteilung berechtigt sei, kann die Strafbarkeit ausschließen, wenn der Irrtum entschuldbar war. Neben der Bestrafung, die nur auf Antrag des Verletzten erfolgt, hat der Zahnarzt auch Schadenersatz zu leisten, wenn durch den Bruch des Berufsgeheimnisses dem Patienten Schaden erwachsen ist, z. B. durch Verlust seiner Stellung, Verminderung seiner Einnahmen usw. Selbst die Polizei ist nicht berechtigt, den Zahnarzt von seinem Berufsgeheimnis zu entbinden. Läßt sich ein Arzt oder Zahnarzt durch die Polizei verleiten, die Privatgeheimnisse zu offenbaren, die ihm kraft seines Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, so macht er sich eines Vergehens gegen den § 300 des StGB. schuldig. Er ist nur verpflichtet, der Polizei Angaben zu machen, wenn durch seine Angaben ein Verbrechen oder ein Vergehen verhütet werden kann, nicht aber, wenn es bereits ausgeführt ist. (Ritter, Deutsches Zahnärzterecht).

Verletzung der Vorschriften über den Gebrauch von Giften und Arzneien.

Auch bei der Abgabe von Giften und Arzneien hat der Zahnarzt eine gewisse Vorsicht zu üben, denn die Abgabe dieser Medikamente ist gleichfalls strafrechtlich bestimmt. Der § 367, 3 des StGB. lautet: Wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt, wer bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung der Arzneien die dieserhalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft. Welche Stoffe als Gifte zu betrachten sind, ergeben die einschlägigen Verordnungen. Ebenso ist durch Verordnung bestimmt, welche Arzneien dem freien Verkehr entzogen sind. Es ist nicht erlaubt die unbefugte Zubereitung und Abgabe, die letztere aber

auch, wenn sie unentgeltlich erfolgt. Erlaubt ist außer der ärztlichen Verordnung auch die Anwendung von Giften oder stark wirkenden Arzneien in der Weise, daß sie bei dem Gebrauch für den Patienten sogleich verbraucht werden. Hierin liegt keine „Ueberlassung“ (Entscheidung des Reichsgerichts). Ritter beantwortete eine dorthingehende Antwort folgendermaßen: Wenn einem Patienten drei Tabletten zu 0,1 Pyramidon nach der Behandlung für etwa infolge der durch die Operation hervorgerufenen großen Schmerzen mit nach Hause gegeben werden, so verstößt dieses Verfahren an sich, gleichgültig, ob die Tabletten unentgeltlich oder gegen Entgelt dem Patienten mitgegeben werden, nicht gegen StGB. § 367, 3, welcher lautet: Mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, freihält, verkauft oder sonst an andere überläßt. Denn Pyramidon ist freigegeben, allerdings nur für den Verkauf durch Apotheken. Die Dosis von 0,1 ist unbedenklich, selbst wenn der Patient die drei Tabletten zu 0,1 auf einmal einnähme. Denn die Maximaldosis von Pyramidon beträgt 0,5 pro dosi und 1,5 pro die. Pyramidon gehört nicht zu den Giften, auch dann nicht, wenn die oben angegebenen größeren Mengen verordnet sind oder werden. Sie dürfen allerdings nicht überschritten werden. Pyramidon steht nicht auf der Liste der nicht freigegebenen Arzneimittel vom 22. 10. 1901. Trotzdem empfiehlt es sich nicht, abgesehen von ganz besonderen Fällen, Pyramidon den Patienten mitzugeben, weil die Abgabe dieser Mittel gegen die berechtigten Interessen der Apotheker verstößt. Von großer Wichtigkeit für den Zahnarzt ist auch die Abgabe von Aerztemustern; hier bestimmte die Tarifgemeinschaft Groß-Berlin des Leipziger Aerzte-Verbandes: Wir machen darauf aufmerksam, daß es unstatthaft ist, wenn Aerzte Arzneimittel, die ihnen von Fabriken als sogenannte Aerztemuster zugehen, an Kassenpatienten abgeben, gleichviel, ob das betreffende Medikament von der Arzneimittelkommission zugelassen ist oder nicht. Jedes Arzneimittel für einen Kassenpatienten ist demselben zu verordnen und aus Apotheken zu beziehen. Unter Umständen liegt beim Zuwiderhandeln hiergegen ein Verstoß gegen § 367, 3 des StGB. vor. Das gleiche gilt auch von der Abgabe an Privat-

Patienten. Abgesehen von den strafrechtlichen Folgen ist noch besonders zu überlegen, daß bei den immer in größeren Massen zur Verfügung gestellten Aerztemustern eine schwere wirtschaftliche Schädigung der Apotheke bedeutet, wenn sie auf einen mehr oder minder großen Kundenkreis fortlaufend verzichten muß. Verstößt also ein Zahnarzt gegen den § 367, 3, so ist er für etwaige entstehende Folgen haftbar und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Unlauterer Wettbewerb.

Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse . . . oder gewerbliche Leistungen . . . wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Für den Zahnarzt kommt dieser Paragraph in Betracht bei Anpreisungen, wie: Schmerzloses Zahnziehen oder fast schmerzloses Zahnziehen, oder auch bei unmöglicher Preisstellung usw. Für den Zivilprozeß ist das Erfordernis der wissentlichen Unwahrheit nicht nötig, da der Nachweis der objektiven Unrichtigkeit genügt.

Alle diese vorher behandelten Gesetze muß der Zahnarzt bei der Ausübung seiner Praxis beachten, will er nicht mit ihnen in Konflikt kommen. Ein weiteres, sehr wichtiges Kapitel, Kunstfehler in der Zahnheilkunde, soll gleich im Anschluß daran behandelt werden.

Denn gegen die Verletzung der Gesetze kann sich der Zahnarzt schützen, indem er sie beachtet, bei den Kunstfehlern jedoch kann der Zahnarzt manchmal wirklich im Recht sein, und doch wird ihm der eine oder der andere Verstoß als Kunstfehler ausgelegt, und er wird für eventuell eintretende schädliche Folgen haftbar gemacht werden. Man nimmt im allgemeinen einen Kunstfehler nur dann an, wenn ein wirklicher Verstoß gegen ein allgemein anerkanntes Heilverfahren vorliegt oder eine andere zweifellose Fahrlässigkeit bei der Behandlung des Patienten. Nach Ritter kommen hauptsächlich in folgenden Fällen gerichtliche Verfolgungen vor:

1. Kunstfehler in bezug auf Aseptik und Antiseptik.
2. Kunstfehler bei der Zahnextraktion und bei anderen Operationen im Munde und an den Kiefern.
3. Operationen unter Anwendung von
   a) lokalen Anaesthetica,
   b) allgemeinen Anaesthetica (Narkosen).
4. Kunstfehler beim Füllen der Zähne.
5. Kunstfehler beim Zahnersatz,
   a) bei der Vorbereitung des Mundes,
   b) bei dem Einsetzen der künstlichen Zähne und Gebisse.
6. Kunstfehler bei anderen zahnärztlichen Behandlungen.
7. Strafbare Fahrlässigkeit im Verkehr mit Medikamenten.

Es ist hierbei zu beachten, daß ein Kunstfehler auch dann angenommen werden kann, wenn nach Eintritt der Verletzung oder des Unfalles der Arzt es an der nötigen Fürsorge für den Patienten fehlen ließ.

Zu Punkt 1 — Aseptik und Antiseptik — ist zu bemerken, daß der Zahnarzt im allgemeinen die in der Chirurgie üblichen Forderungen über die Desinfektion der Instrumente und der Hände erfüllen muß; es genügt jedoch in den meisten Fällen auch schon peinlichste Sauberkeit, d. h. Abspülen mit heißem Wasser und nachherigem Abreiben mit sauberen Tüchern. Am besten ist natürlich das Abkochen der Instrumente, da hierdurch weitgehendste Sterilisation gewährleistet wird. Dies gilt hauptsächlich natürlich in Fällen von Lues und anderen Infektionskrankheiten und auch immer beim Reinigen von Zahnreinigungsinstrumenten. Es wird natürlich nicht immer leicht der Beweis zu führen sein, daß der Zahnarzt fahrlässig in dieser Hinsicht gehandelt hat und somit haftbar gemacht werden kann. Ritter führt in seinem jüngst erschienenem Werk: Deutsches Zahnärzterecht folgenden interessanten Fall an, der aber mit Rücksicht auf die familiären Verhältnisse zu keiner strafrechtlichen Verfolgung führte:

Eine junge, ganz gesunde Dame aus bester Familie begibt sich einige Wochen vor der festgesetzten Hochzeit in zahnärztliche Behandlung und hat einige Zeit darauf eine deutliche syphilitische Primäraffektion im Munde. Alle näheren Umstände sprachen mit großer Wahrscheinlichkeit für eine Infektion durch zahnärztliche Instrumente, nicht zum geringsten die vorhandene Virginitas und

und die syphilitische Affektion an der Backenschleimhaut gegenüber dem zweiten Molaren.

Was für Lues gesagt ist, gilt natürlich auch für andere Infektionskrankheiten.

Zu Punkt 2 — Kunstfehler bei Zahnextraktion und Operationen im Munde und an den Kiefern.

Die Extraktion von einzelnen kranken Zähnen wird, wenn sie mit Einwilligung der Patienten bzw. der gesetzlichen Rechtsvertreter vorgenommen wird, nur in seltenen Fällen ein strafrechtliches Verfahren rechtfertigen, denn in erster Linie hat jeder über sich selbst zu bestimmen. Es gibt viele Leute, die eine Abneigung gegen eine langdauernde und kostspielige konservierende Behandlung haben und sich lieber die kranken Zähne gleich entfernen lassen. Außerdem ist die Behandlung gewisser Pulpitiden derartig schwierig und der Erfolg derartig unsicher, daß kein Zahnarzt dafür haftbar gemacht werden kann, wenn er den erkrankten Zahn einfach entfernt. Es muß jedem Zahnarzt überlassen werden, ob er einen Fall zur Füllung oder zur Entfernung vorschlägt. Der Zahnarzt ist natürlich immer haftbar, wenn er statt eines kranken ein gesunden Zahn entfernt; ebenso wird das Nichtauffinden des schuldigen Zahnes als ein Kunstfehler anzusehen sein. Ein sehr häufig auftretender Fall ist das Abbrechen eines Zahnes bei der Extraktion; ob hier ein Kunstfehler vorliegt, ist wohl im allgemeinen zu verneinen, da sehr häufig das unruhige Verhalten des Patienten die Veranlassung dazu gibt. Hierbei kommt es in erster Linie darauf an, welche Verordnungen und Ratschläge der Zahnarzt nach der mißglückten Zahnentfernung gibt, und wie er weitere Komplikationen und Schmerzen zu verhüten sucht. Diejenigen Zahnärzte, welche sich mit größeren Eingriffen im Munde, an den Kiefern, mit der äußeren Behandlung von Periostitiden und Backenfisteln befassen, müssen sich natürlich streng nach den Grundsätzen der allgemeinen Chirurgie richten.

Zu Punkt 3 — Operationen unter Anwendung von Anaesthetika.

Hierbei muß der Zahnarzt zunächst beachten, daß alle durch Injektion angewandten Lokalanaesthetica eine mehr oder minder starke Wirkung auf das Herz und auf andere Organe haben

können und haben; diese Wirkung wird nun zwar meist verringert, wenn man bei der Anwendung äußerste Vorsicht walten läßt, aber man muß auch bei jeder Injektion den Allgemeinzustand des Patienten in Betracht ziehen. Ferner sind bei Injektionen die infolge von trophischen Störungen hervorgerufenen Nekrosen der Kiefer zu berücksichtigen, in deren Verlauf häufig fälschlich die Schuld der Extraktion beigemessen wird. Allerdings entstehen sie auch durch mangelnde Antiseptik, und der fortschreitende Zerstörungsprozeß kann nur durch sachgemäße Behandlung eines Arztes oder eines Zahnarztes aufgehalten werden.

Am meisten von Aerzten und Zahnärzten gefürchtet, früher so wie heute, sind üble Zufälle bei Narkosen. Die Vornahme von Narkosen ist dem Arzt und Zahnarzt allein gestattet, es ist jedoch üblich, wenn es möglich ist, einen zweiten Arzt oder Zahnarzt herbeizuziehen. Erstens schon, um einen Zeugen zu haben, da oft Anklagen wegen angeblicher Sittlichkeitsverbrechen vorliegen, zweitens könnte im Falle eines üblen Ausganges darin ein Verschulden des Arztes gefunden werden, daß er ohne Hinzuziehung eines zweiten Sachverständigen eine derartige Handlung allein vorgenommen hat. Künstliche Ersatzstücke, abnehmbare Brücken usw., müssen vor jeder Narkose aus dem Munde entfernt werden; die Unterlassung könnte als Kunstfehler angesehen werden. Die größte Vorsicht ist bei Extraktionen unter Narkose in der Schwangerschaft geboten, da hierbei oft Aborte aufzutreten pflegen.

Zu Punkt 4 — Kunstfehler beim Füllen der Zähne —.

Die diagnostischen Irrtümer spielen zunächst hier eine Rolle, jedoch wird, wie schon erwähnt, der Zahnarzt kaum dafür haftbar gemacht werden können, wenn er einen Zahn entfernt, der vielleicht noch hätte erhalten werden können. Anders liegen solche Fälle, in welchen eine falsche Behandlung eingeleitet ist, besonders schwer diejenigen, in denen der Operateur auf eine gangränöse Pulpa eine Füllung legt, ohne die erkrankte Pulpa vorher in sachgemäßer Weise behandelt zu haben. Ritter führt in seinem kürzlich erschienenem Werke: Deutsches Zahnärzterecht folgenden interessanten Fall an: Ein Zahnarzt hatte die Höhle eines periodontitischen Zahnes etwas ausgebohrt und weiße Guttapercha eingelegt; in wenigen Tagen entstand eine enorme

Gesichtsschwellung, verbunden mit heftigen Schmerzen, und trotz zweier vorgenommener Operationen ging der Kranke zugrunde. Die Anklage lautete auf fahrlässige Tötung durch Plombieren des Zahnes. Verletzungen mit den Instrumenten oder durch Abspringen der Bohrer werden gleichfalls als Kunstfehler angesehen. Abbrechen einer Nervnadel oder eines Bohrers im Wurzelkanal wird nicht ohne weiteres als Kunstfehler anzusehen sein, auch nicht das seitliche Perforieren einer Wurzel. Für die Erwägung derartiger Fälle kämen natürlich das Verhalten des Patienten und verschiedene andere Fragen (abnorm enge oder gekrümmte Zahnwurzeln) in Betracht, auch die, ob der Zahnarzt bei mehr Ruhe etwa das Ausgleiten des Bohrers oder der Nervnadel hätte vermeiden können, ob er also nicht etwa zu hastig an die Operation geschritten ist usw.

Zu Punkt 5 — Kunstfehler beim Zahnersatz —.

Wir müssen beim Zahnersatz unterscheiden die Kunstfehler bei der Vorbereitung des Mundes, und solche bei dem Einsetzen von künstlichen Zähnen und Ersatzstücken. Zu 1 ist zu bemerken, daß das Belassen von Zahnwurzeln nur nach vorangegangener Behandlung und Füllung gestattet ist. Der Zahnarzt macht sich immer strafbar, wenn er auf verfaulte Wurzeln, selbst auf Wunsch des Patienten, Zahnersatz einsetzt, und der Patient nachher Schaden an seiner Gesundheit hat. Weitere Fehler werden beim Einsetzen von Stiftzähnen, Kronen und Brückenarbeiten begangen. Williger beschreibt einen Fall, in dem ein Dentist einer Frau einen Stiftzahn falsch einsetzte, worauf eine starke Entzündung eintrat; der Dentist wurde wegen dieses Kunstfehlers bestraft. Beim Zahnersatz selbst könnte die Anwendung unechter Metalle, das Verschlucken von künstlichen Zähnen infolge unsachgemäßer Anfertigung oder das Eindringen von Gebißteilen in die Atmungsorgane gelegentlich zur Anklage wegen Kunstfehlers führen.

Zu Punkt 6 — Kunstfehler bei anderen zahnärztlichen Behandlungen —.

Gemeint sind die Fälle, in denen der Zahnarzt bei schmerzstillenden Einlagen oder Pinselungen und beim Reinigen der Zähne Fehler begeht. Der Zahnarzt wird haftbar gemacht werden kön-

nen, wenn Verätzungen der Mundschleimhaut oder sogar Magenkatarrhe durch unsachgemäßen Verschluß der Zähne nach Anwendung ätzender Medikamente eintreten. Beim Reinigen der Zähne kann eine strafrechtliche Verfolgung eintreten, wenn bei den Verletzungen, die durch das Reinigen oft entstehen, eine Infektionskrankheit übertragen wird.

Zu Punkt 7 — Kunstfehler im Verkehr mit Medikamenten.

Der Zahnarzt hat, genau so wie die übrigen Aerzte, das Recht, Medikamente mittels eines Rezeptes verschreiben zu dürfen; er ist jedoch verpflichtet, besondere Sorgfalt walten zu lassen, denn er ist auch für die kleinste nur vorübergehende Gesundheitsschädigung, die durch irgendeinen Fehler in der Verordnung hervorgerufen wird, haftbar. Auch ist es besser, wenn der Zahnarzt seine Patienten mit den von ihm ausgeschriebenen Rezepten nicht in eine Drogerie, sondern in eine Apotheke schickt, da der Apotheker verpflichtet ist, bei Ueberschreitung der Maximaldosis die Medikamente nicht anzufertigen bzw. herauszugeben, wenn dies nicht ausdrücklich auf dem Rezept verordnet worden ist. Selbst bei einfachen Mitteln, wie das Wasserstoffsuperoxyd und das Kalium chloricum, muß der Zahnarzt genaue Verordnungen geben, da nach falschem Gebrauch von Kalium chloricum selbst tötliche Unglücksfälle beschrieben worden sind. Weiterhin ist es Pflicht eines jeden Zahnarztes, seine Verordnungen in klarer Weise zum Ausdruck zu bringen, also besonders bei differenten Mitteln nicht etwa seine schriftlichen Verordnungen (Rezepte) durch mündliche in unklarer Weise zu ergänzen. Der Zahnarzt hat auch bei allgemeinen Verordnungen die größte Rücksicht auf den Gesundheitszustand seiner Patienten zu nehmen. Ritter beschreibt folgenden interessanten Fall: Einer im vierten Monat schwangeren Frau hatte ein Zahnarzt nach alter Therapie gegen akute Zahnschmerzen ein heißes Fußbad verordnet, nach dessen Anwendung die Frau abortierte. Es hätte ihm leicht ein Vorwurf gemacht werden können, wenn nicht noch anderweitige Umstände als Veranlassung angesehen worden wären.

Wir haben uns bisher hauptsächlich mit denjenigen Gesetzen beschäftigt, die aus dem StGB. für den Zahnarzt von Wichtigkeit sind, und die er bei der Ausübung seiner Praxis beachten muß.

Es soll jetzt die Aufgabe sein, uns mit den Gesetzen des BGB. bekannt zu machen, die für eine Haftpflicht des Zahnarztes in Betracht kommen.

Zunächst ist es der § 196, 14 über die Verjährung der zahnärztlichen Forderungen. Die Ansprüche der Zahnärzte verjähren in zwei Jahren, nicht nur für ihre Dienstleistungen, sondern auch für ihre Auslagen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Forderung entstanden und fällig geworden war. Die Verjährung ist jedoch nur zu berücksichtigen, wenn sie vom Schuldner eingewendet wird. Die Einwendung ist aber auch dann gesetzlich zulässig, wenn der Schuldner genau weiß, daß er den verlangten Betrag schuldig ist. Von Amtswegen wird die Verjährung nicht berücksichtigt. Auch verjährte Forderungen sind also klagbar; die Klage wird aber abgewiesen, wenn der Einwand der Verjährung erhoben wird; sonst kann Verurteilung erfolgen. Bezahlung einer verjährten Schuld ist nicht widerruflich, auch nicht wegen Irrtums über die Verjährung. Rechtskräftig eingeklagte Forderungen verjähren erst nach 30 Jahren. Unterbrochen wird die Verjährung durch Erhebung der Klage, nicht aber durch Androhung der Klage. Abschlagszahlung, Schulderkenntnis und Stundungsgesuch seitens des Schuldners unterbrechen die Verjährung. Das Honorar des Zahnarztes ist unmittelbar nach der einzelnen Dienstleistung fällig, nicht erst nach dem Abschluß der gesamten Behandlung; die Verzugszinsen betragen 4 %, wenn nicht anders verabredet war.

Schadenersatzpflicht.

Unabhängig von der Strafverfolgung (z. B. wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Körperverletzung oder Tötung, Verletzung des Berufsgeheimnisses usw.) kann der Verletzte Schadenersatz von dem Zahnarzt fordern, der ihn durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung geschädigt hat. Der Schaden kann bestehen in Körperverletzung, Gesundheitsstörung, Tötung, Minderung des Kredits, des Vermögens oder Verletzung anderer Rechte. Die Haftung des Zahnarztes beruht entweder auf einem Vertrage oder auf einer „unerlaubten Handlung“ ohne Vertragsverhältnis. Die Schadenersatzpflicht außerhalb eines Vertragsverhältnisses richtet sich nach folgenden Grundsätzen des BGB., § 823: Wer vor-

sätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein, den Schutz eines anderen bezweckendes, Gesetz verstößt. § 826: Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Die Handlung muß also nicht notwendig strafbar sein; es genügt, daß sie zivilrechtlich unerlaubt ist und auf Verschulden des Zahnarztes beruht. Ohne eignes Verschulden kann ein Zahnarzt zu Schadenersatz genötigt sein, wenn er für ein Verschulden seiner Gehilfen, Assistenten, Vertreter einstehen muß. Außerhalb eines Vertragsverhätlnisses ist aber diese Haftung keine unbedingte.

Der Betrag des Schadenersatzes.

Der Zahnarzt muß nicht nur den unmittelbaren Schaden sondern auch den entgangenen Gewinn oder Verdienst ersetzen; bei Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung hat er die Kur und Arznei zu zahlen, eventuell notwendige Apparate zu ersetzen, den während der Krankheit entgangenen Verdienst und eine Zusatzrente, falls die Erwerbsfähigkeit vermindert oder sogar aufgehoben ist. Ein Schmerzensgeld ist als billige Entschädigung für erlittene Schmerzen oder für erlittene Verunstaltung zu zahlen. Bei Tötung können die Erben Kur- und Beerdigungskosten sowie Ersatz des entgangenen Verdienstes während der Krankheit verlangen; ebenso muß der Zahnarzt der Witwe und den Kindern eine Ersatzrente zahlen und zwar solange, wie sie mutmaßlich Unterhalt gehabt hätten, wenn der Getötete am Leben geblieben wäre. Die Zahlung der Rente muß regelmäßig im voraus für ein Vierteljahr geschehen. Besteht jedoch bei der eingetretenen Körperverletzung oder Tötung eine Mitschuld des Verletzten bezw. Getöteten, so hat das Gericht ihm einen Teil des geforderten Schadenersatzes selbst aufzuerlegen; der Schadenersatz kann auch ganz versagt werden, wenn das Verschulden des Patienten überwiegt. Eine Mitschuld tritt ein z. B. bei Uebertretung der ärztlichen Vorsichtsmaßregeln, Entfernung des Verbandes usw. Auch

die Einwilligung des Patienten kann den Zahnarzt bei Kunstfehlern nicht decken; er als Sachverständiger hat selbst zu prüfen, was er unternimmt. Schadenersatzansprüche gegen Aerzte und Zahnärzte wegen unerlaubter Handlungen verjähren in 3 Jahren seit Kenntnis des Schadens und seines Urhebers, spätestens aber in 30 Jahren.

Dienstvertrag.

Die Dienstleistungen des Zahnarztes sind doppelter Art. Einmal bestehen sie in ärztlicher Beratung, Untersuchung, Behandlung, welche letztere wieder innere oder äußere, das heißt operative sein kann; dann aber hat der Zahnarzt eine Anzahl technischer Leistungen zu bewirken, die dem Heilzweck dienen: Zahnersatz, Anfertigung und Reparaturen von Platten und Klammern, Herstellung von Apparaten, Kronen- und Brückenarbeiten usw. Auf die ärztlichen Dienstleistungen des Zahnarztes sind die Vorschriften über den Dienstvertrag anzuwenden, und zwar, da es sich um Geschäftsbesorgung handelt, mit den für den Auftrag geltenden Bestimmungen. Es gilt folgendes: Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat die Dienste im Zweifel in Person zu leisten (BGB. § 613). Der Patient hat also nicht nötig, sich einem anderen Zahnarzt überweisen zu lassen; er kann auch Vertreter ablehnen, wenn er gegen deren Person oder Kenntnisse berechtigte Gründe zum Mißtrauen hat. Es entspricht jedoch der Verkehrssitte, daß der Patient sich die Dienste des Assistenten gefallen läßt, denn jeder weiß, daß ein beschäftigter Zahnarzt nicht alles selbst erledigen kann. Der Zahnarzt ist verpflichtet, nur zuverlässige Gehilfen, Assistenten und Vertreter zu wählen. Er ist für die ordnungsmäßige Erkundigung vor ihrer Anstellung verantwortlich. Ferner haftet er selbst schlechthin für jedes Verschulden seiner Gehilfen und Vertreter (BGB. § 278). Nur durch Vertrag mit dem Patienten kann er diese Haftung ausschließen. Die Beschäftigung von Kandidaten als Vertreter oder Assistenten ist dem Zahnarzt verboten.

Werkvertrag.

Der Werkvertrag unterscheidet sich vom Dienstvertrag dadurch, daß nicht die Tätigkeit als solche bezahlt werden soll, sondern ihr Ergebnis, ein bestimmtes Werk oder Arbeitsresultat,

für welches ein bestimmter Preis gegeben wird (BGB. § 631). Das Werk muß vollständig und fehlerfrei sein, sonst braucht es nicht abgenommen und bezahlt zu werden. Beim Zahnarzt kann Werkvertrag allein vorliegen, wenn er ausschließlich Zahnersatz anfertigt, ohne Vor- oder Nachbehandlung. Bei operativer Vorbehandlung liegt ein sogenannter Mischvertrag vor; es handelt sich dann um einen Dienstvertrag, wenn die ärztliche Behandlung überwiegt. Nach dem BGB. gilt im einzelnen folgendes:

Mängelrüge.

Wenn jemand ein zahnärztliches Werk bestellt, kann er verlangen, daß es erstens die vereinbarten Eigenschaften besitzt und zweitens „nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder vermindern“ (BGB. § 633). Bei Lieferung vertretbarer Sachen, das heißt solcher, die im voraus fabrikmäßig oder in großer Zahl ohne individuelle Bestellung und Bearbeitung angeschafft und nach Gewicht oder Zahl geliefert werden, gilt der Zahnarzt als Verkäufer. Mängel müssen bei der Abnahme gerügt werden; späterhin ist es nicht mehr zulässig, es sei denn, daß sie erst nachträglich durch den Gebrauch eingetreten sind. Dann kann der Besteller sie rügen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist. Nachträglich festgestellte Mängel müssen sofort gerügt werden, sonst liegt eine stillschweigende Genehmigung des Werkes vor.

Hat der Besteller den Mangel rechtzeitig gerügt, so kann er die Annahme verweigern, und die Klage des Zahnarztes auf Zahlung des Werklohnes abwarten. Er kann aber auch selbst Ansprüche stellen und kann verlangen, daß der Mangel vom Zahnarzt innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt wird. Tut der Zahnarzt dies nicht, so kann er ihn verklagen auf Beseitigung des Mangels; er kann ihn auch auf Kosten des Zahnarztes beseitigen lassen und die Kosten ersetzt verlangen (BGB. § 633, Abs. 2 und 3).

Anspruch auf Schadenersatz wegen Mängel des Werkes (z. B. wegen Gesundheitsstörung usw.) ist nur dann gesetzlich zulässig, wenn dem Zahnarzt eine Fahrlässigkeit oder ein Verstoß gegen die Kunstregeln zur Last fällt, oder wenn er ausdrücklich

zugesicherte Eigenschaften nicht gewährt hat (BGB. § 635). Ritter „Deutsches Zahnärzterecht").

Ausführung und Lieferung.

Der Zahnarzt braucht die Ausführung des Werkes nicht persönlich vorzunehmen, es sei denn, daß dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Jedoch haftet er als Lieferant für alle Fehler seiner eigenen Lieferanten, seiner Gehilfen und Vertreter (BGB. § 278). Die Bezahlung des Werkes kann bei der Abnahme verlangt werden; die Höhe des Werklohnes richtet sich nach der Taxe, sonst gilt der angemessene Preis. Der Zahnarzt hat jedoch nicht das Recht, ein definitiv abgeliefertes, nicht bezahltes Stück bei Gelegenheit eines erneuten Besuches des Patienten, z. B. wegen einer Druckstelle, dem Patienten gegen dessen Willen wieder abzunehmen; das ist eine strafbare Selbsthilfe. Das einmal abgelieferte Stück gehört dem Besteller, gleichgültig, ob es bezahlt ist oder nicht.

Haftpflicht für Garderobe.

Der Zahnarzt ist nicht haftbar zu machen für eventuell in seiner Garderobe abhanden gekommene Kleidungsstücke seiner Patienten. Das Reichsgericht hat entschieden, daß der Arzt oder Zahnarzt keineswegs (wie etwa der Garderobenhalter im Theater und Konzert), selbst wenn er eine Kleiderablage für die Besucher seiner Sprechstunde zur Verfügung stelle, deren Kleidungsstücke „in Verwahrung nehmen" wolle. Auch aus dem Charakter des Vertrages zwischen Zahnarzt und Patient könne eine Obhuts- oder Bewachungspflicht für abgelegte Kleidungsstücke nicht gefolgert werden. Kein Patient dürfe damit rechnen, daß von seiten des Arztes oder Zahnarztes eine besondere Bewachung der Kleiderablage erfolge. Am besten ist ein Hinweis im Wartezimmer, daß der Patient auf seine Kleidungsstücke selbst achten möge.

Haftung für unerlaubte Handlungen insbesondere aus Körperverletzung, fahrlässiger Tötung, Sachbeschädigung und aus Verstößen gegen die guten Sitten.

Die Haftung des Zahnarztes beruht entweder auf einem Vertrage oder auf einer unerlaubten Handlung ohne Vertragsverhältnis. Die Schadensersatzpflicht außerhalb eines Vertragsverhält-

nisses richtet sich nach den Grundsätzen des BGB. §§ 823 und 826. Die Handlung muß also nicht notwendig strafbar sein; es genügt, daß sie zivilrechtlich unerlaubt ist und auf Verschulden des Zahnarztes (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) beruht. Ohne eigenes Verschulden kann ein Zahnarzt zu Schadenersatz genötigt sein, wenn er für ein Verschulden seiner Gehilfen, Assistenten oder Vertreter einstehen muß (BGB. § 278). Außerhalb eines Vertragsverhältnisses ist aber diese Haftung keine unbedingte.

Wir haben gesehen, wieviele Gesetze und Paragraphen der Zahnarzt bei der Ausübung seiner Praxis beachten muß, wenn er nicht mit ihnen in Konflikt geraten will. Die Haftpflicht in der zahnärztlichen Praxis umfaßt ein großes Gebiet, und selbst erfahrene Zahnärzte wissen manchmal nicht, ob sie mit ihrer Entscheidung den richtigen Weg eingeschlagen haben. Es gilt gerade in dieser Hinsicht mehr denn je das Wort eines erfahrenen Kollegen, der sich so große Verdienste um die Zahnheilkunde erworben hat, nämlich das Wort Ritters, welcher sagt, daß man kaum bestimmte Vorschriften für die einzelnen Fälle der Behandlung aufstellen kann, ohne in die berechtigten Maßnahmen der Zahnärzte einzugreifen.

Denn es ist sehr wohl denkbar, daß die Anwendung einer Behandlungsmethode, eines einzelnen Handgriffes, das Unterlassen bestimmter Sicherungsmaßnahmen bei Operationen usw. einem Zahnarzt als Fahrlässigkeit, bei einem anderen nicht als solche zu betrachten ist. Immer wird es auf die Erfahrung, auf die Geschicklichkeit der Behandelnden und sonstige Umstände ankommen. In einem solchen Falle ist davon auszugehen, daß man z. B. von einem jungen Kollegen höhere Vorsichtsmaßnahmen bei der Behandlung verlangen muß, als etwa von einem alten Praktiker, der eine bestimmte Methode lange Jahre ohne Gefahr für seine Patienten angewendet hat. Dasselbe gilt aber auch für Kollegen, die durch hohes Alter ihre frühere Geschicklichkeit zum Teil eingebüßt haben, deren Augenlicht oder Spannkraft gelitten hat usw. Bei der Beurteilung von Schadenfällen ist nicht die Kenntnis einer Kapazität, sondern diejenige zu Grunde zu legen, welche man von einem Durchschnittszahnarzt verlangen muß.

Jemand, der z. B. auf einem Teilgebiet der Zahnheilkunde, etwa in der Wurzelbehandlung, besonders gearbeitet hat, hat nicht die Berechtigung, seine Auffassungen als feststehende Regeln der

Zahnheilkunde hinzustellen und in deren Nichtbefolgung eine Fahrlässigkeit zu erblicken. Genau so abwegig wäre es, irgendeine Behandlungsmethode abzulehnen, weil sich früher bei der Durchführung Unglücksfälle ereignet haben. Es kommt letzten Endes doch immer nur auf den Einzelfall und die persönliche Geschicklichkeit an. Es ist nicht richtig, jemand wegen Fahrlässigkeit zu verurteilen, weil er vielleicht einige Hilfsmittel hätte anwenden können, um einen eingetretenen Unglücksfall abzuwenden. Als Beispiel möge ein Fall dienen, den ein Zahnarzt einmal konstruiert hat: Ein Patient, dem ein Zahn entfernt wird, beißt dem Zahnarzt dabei in die Finger, der Zahn gleitet aus der Zange und wird aspiriert. In diesem Falle hätte sich der Unglücksfall vermeiden lassen, wenn dem Patienten vor der Vornahme der Operation ein Mundsperrer eingesetzt worden wäre, und man könnte schließlich auch annehmen, daß das Zubeißen des Patienten ein Umstand ist, mit dem der Zahnarzt rechnen muß. Trotzdem wird man in der Nichtanwendung des Mundsperrers keine Fahrlässigkeit erblicken können. Kein vernünftig denkender Mensch wird verlangen, daß die Fortschritte auf unserem Spezialgebiet nicht auch in der gerichtlichen Zahnheilkunde berücksichtigt werden müssen; das geschieht ja auch. Maßnahmen, die in früheren Zeiten üblich waren, wie etwa das Belassen fauler Wurzeln im Munde unter künstlichen Gebissen, gelten heute als sachwidrig, und die hierdurch verursachten Körperschädigungen als haftpflichtig; so wird es auch mit anderen Behandlungsmethoden werden. Nur muß man sich im Klaren darüber sein, daß z. B. die Nichtanwendung bestimmter moderner Behandlungsmethoden durch einen alten Praktiker häufig nicht Rückständigkeit ist, sondern die Erkenntnis, daß er mit den von ihm geübten Methoden dasselbe erreicht. In einem solchen Falle kann von Fahrlässigkeit überhaupt gar keine Rede sein. Erst wenn feststeht, daß eine für den Patienten mit Gefahr verbundene Behandlungsmethode durch eine ungefährliche ersetzt werden kann, und diese sich im Laufe der Zeit bewährt hat und in der Zahnheilkunde allgemein eingeführt ist, wird man seine Nichtanwendung als Fahrlässigkeit bezeichnen können. Dies würde z. B. für den Fall gelten, wenn ein Kollege die bisherigen Wurzelbehandlungsmethoden noch weiter anwenden wollte, obwohl ein Verfahren entdeckt und längere Zeit mit

Erfolg ausprobiert wäre, das es gestattete, Wurzelkanäle auf einfache Weise dauernd steril zu erhalten. Dem Arzt oder Zahnarzt liegt der Nachweis ob, daß er bei Vornahme der Behandlung mit aller Sorgfalt und den Erfahrungen der Wissenschaft gehandelt hat. Dieser Pflicht genügt er, wenn er dartut, daß ein eingetretener ungünstiger Erfolg auch ohne sein Verschulden eingetreten sein kann.

Vor Schadenersatz kann sich zwar ein jeder durch eine eingegangene Haftpflichtversicherung schützen, nicht aber vor Bestrafung; man kann jedoch keineswegs bestimmte Vorschriften für die einzelnen Fälle aufstellen, denn es werden kaum jemals zwei Fälle gleich liegen. Es wird vielmehr auf die besonderen Umstände des Einzelfalles ankommen, und deshalb ist es abwegig, von einer schematischen Begutachtung irgend einen Erfolg zu erhoffen.

Der Mensch arbeitet nicht mit der Sicherheit einer Maschine, und trotz aller Fähigkeit und Sorgfalt können Behandlungen einmal mißlingen, die sonst regelmäßig gelingen. Den Arzt oder den Zahnarzt für diese Unvollkommenheit menschlicher Fähigkeit haftbar zu machen, wäre eine Ueberspannung der gesetzlichen Vorschriften. Leicht könnte das nämlich zur Folge haben, daß eine Scheu einträte, schwere Fälle überhaupt in Behandlung zu nehmen, und damit würden gerade diejenigen Kranken betroffen, welche eine Behandlung am nötigsten hätten; dann wird der Arzt oder der Zahnarzt seinen Beruf, den Menschen zu helfen, niemals erfüllen können.

Zum Schluß ist es mir eine ganz besondere angenehme Ehrenpflicht, Herrn Professor Dr. Ritter meinen ergebensten Dank auszusprechen für die freundlichen Bemühungen und für die Erfahrungen, mit denen er mich bei dieser Arbeit unterstützte.

Literatur.

1. Ritter-Korn, Deutsches Zahnärzterecht.
2. Deutsche Zahnheilkunde in Vorträgen, Heft 16: Zähne und Trauma von Prof. Dr. Williger.
3. Adreßkalender für Zahnärzte 1927-1928.
4. Zahnärztliche Rundschau, Jahrgänge 1926-1930.
5. Zahnärztliche Mitteilungen, Jahrgänge 1929-1930.

Lebenslauf.

Am 9. März 1906 wurde ich als Sohn des Diplom-Ingenieur Heimbert Wiedemann in Biesenthal, Kreis Ober-Barnim geboren.

Zunächst besuchte ich ca. 1 Jahr die Dorfschule in Biesenthal und kam dann auf das Reform-Real-Gymnasium zu Berlin-Weißensee. Nach im Jahre 1925 bestander Reifeprüfung verließ ich die Anstalt und studierte zunächst ein Semester Jura an der Friedr. Wilhelms Universität zu Berlin. Dann ging ich zum zahnärztlichen Studium über und erlangte nach achtsemestrigem Studium in Berlin die Approbation als Zahnarzt am 3. Dezember 1929.

Vom 1. Januar 1930 bis zum 1. November 1930 war ich als Assistent an dem Zellengefängnis und dem Untersuchungsgefängnis zu Moabit tätig. Am 1. November unterbrach ich meine bisherige Tätigkeit, um in Berlin zu promovieren, da ich die Promotion zu meiner bevorstehenden staatlichen Anstellung dringend benötige.

Arnold Wiedemann.